

Der Herausgeber betont zwar in der Vorrede, daß das Werk bei seinem ersten Erscheinen trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt wohl kaum allen Wünschen entsprechen werde. Es ist aber in der Tat anzuerkennen, daß das gesteckte Ziel vollauf erreicht ist. Wir haben wirklich ein deutsches Handlexikon, „in dem die katholischen Lehren und Begriffe eine ihren Sinn darlegende, kurzgefaßte, aber klare und zuverlässige Erklärung finden“. Die Verfasser gehören der Jesuitenschule an, haben aber nicht unterlassen, auch die Anschauungen anderer Schulen zur Kenntnis zu bringen. Sie haben es sorgsam vermieden, bloße Schulmeinungen als bindende Kirchenlehre aufzustellen, während sie allgemeine Lehren mit den ihnen gebührenden Sicherheitsangaben (theologisch sicher, Glaubenssatz) bezeichnen, ein Verfahren, das besondern Anklang finden wird. Philosophische, exegetische, dogmen- und kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Ausführungen sind, soweit zum Verständnis der Sache nicht unbedingt erforderlich, mit Recht vermieden.

Zur Ergänzung des Nomenklators dürfte sich die Aufnahme folgender Stichwörter empfehlen: Bewußtsein der Kirche (vom depositum fidei, und das Verhältnis vom Bewußtsein zur Dogmenentwicklung); Dispens (vom Naturgesetz im A. T.); Evangelium; Freude (in Gott und den Seligen); Glaubensquellen (wenigstens Verweis auf „Offenbarungsquellen“); Notwendigkeit (mit Verweis auf Kirche, Glaube, Reue, Taufe usw.); Prinzip (in der Gottheit, in den übernatürlichen Akten); Staat (die aus dem Dogma folgenden Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat); Ursprung (bes. der göttlichen Personen); Wert (der Verdienste Christi, der heiligen Messe usw.); Zitat (Verweis auf die citationes implicitae der Heiligen Schrift). — Im Schlußverzeichnis lateinischer Termini wäre angebracht: „loci theologici“, „actus eliciti“ und zum letzten die Erklärung entweder s. v. „Tugend“ oder „Akt“.

Es böte einen eigenen Reiz, aus dem Handlexikon einige charakteristische Sätze anzuführen. Bemerkenswert und durchaus zutreffend wird z. B. s. v. „Mysterium“ von P. Braun betont: „Es geht nicht einmal an, sie [die Eucharistie] auch nur irgendwie als ein Analogon zu den antiken heidnischen Mysterienfeiern hinzustellen; eine Anschauung, die weder in der Weise und in den Worten ihrer Einsetzung noch in ihrem Charakter als Eucharistie und als eines mit Opfermahl verbundenen Opfers begründet, aber auch ohne Bedeutung für das dogmatische und praktische Verständnis der Eucharistiefeyer ist. Ganz unzutreffend, weil ein Mißverständnis, ist es, wenn man das liturgische Gedächtnis der Märtyrer als Märtyrermysteriumfeier deutet.“

Man spürt, daß die Artikel von Fachleuten geschrieben sind, die sich jahrelang in ihren Stoff hineingearbeitet haben und darum imstande sind, die dogmatischen Lehren nicht nur recht zu verstehen, sondern auch mit der einem Lexikon zukommenden Kürze darzustellen, so daß jedes Wort seine, wenn auch vielleicht nur dem lesenden Fachmanne voll erfassbare Bedeutung hat.

J. B. Umberg S. J.

Souter, Alexander, B. A., Pelagius's Expositions of Thirteen Epistles of St Paul. II. Text and Apparatus criticus (Texts and Studies, Contributions to Biblical and Patristic Literature ed. by J. Armitage Robinson, D. D. IX 2) (X u. 553 S.) Cambridge 1926, University Press. Sh 50.—

Vor einigen Jahren wurde uns in dem „Novum Testamentum Sancti Irenaei Episcopi Lugdunensis“ ein Werk geschenkt, das die Frucht einer Arbeit von mehr als 30 Jahren gewesen und dem Zusammenwirken von mehreren hervorragenden englischen Gelehrten zu danken ist. Einer aus ihrem Kreise, Alexander Souter, legt uns nun nach zwanzigjähriger Vorbereitung ein nicht weniger bedeutendes und von der Gelehrtenwelt

lange erwünschtes Werk vor, den Kommentar des Pelagius zu den Briefen des hl. Paulus. Aus Augustinus und Marius Mercator war bekannt, daß Pelagius eine kurze Auslegung der Briefe des Apostels geschrieben hatte, ebenso war längst ausgemacht, daß der unter Schriften des hl. Hieronymus überlieferte Pauluskommentar von Pelagius stammt. Allein wir kannten den Kommentar nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern nur eine Gruppe von verschiedenartigen Texten, aus denen weder der von P. erklärte Schrifttext noch seine Lehre mit Sicherheit zu ermitteln war. In jahrelanger unermüdlicher Forschungsarbeit ist es dem Scharfsinn des Herausgebers endlich gelungen, Licht in die Verwirrung der verschlungenen Überlieferung zu bringen und die Textgestalten nicht allein zu sichten, sondern auch richtig zu bewerten. Der als Pseudo-Hieronymus bekannte Text ist in Wirklichkeit eine Erweiterung des ursprünglichen Kommentars, die von einem späteren Pelagianer herrührt. Der unter dem Namen des Primasius umgehende Text ist eine Bearbeitung in doppelter Hinsicht. Sie ist von Cassiodor und seinen Mönchen unternommen und gleicht den Text der Heiligen Schrift vollständig der Vulgata des hl. Hieronymus an, säubert aber zugleich die Auslegung von den irrigen Lehren des Urhebers.

Noch wichtiger als diese Erkenntnis ist die weitere, daß sich in zwei Hss ein älterer Text findet, den Souter als den ursprünglichen Pelagiuskommentar erkannt hat. Die eine (von Souter A benannt) ist die ehemalige Reichenauer Hs 119 aus dem 8. bis 9. Jahrhundert, heute in der Landesbibliothek zu Karlsruhe, die andere (bei Souter B) cod. Baliollensis, heute in Oxford, reichlich 600 Jahre später, um 1475 nach einer vortrefflichen Vorlage geschrieben. Dazu gesellen sich zwei Blätter der Vatikanischen Bibliothek aus dem 7. Jahrhundert, die in willkommener Weise den Text und die Lesarten von A und B bestätigen. Aus diesen Zeugen und Zitaten aus alter Zeit läßt sich der Urtext des Kommentars mit Sicherheit wiederherstellen. Allerdings kann keine der beiden Hss schlechthin als führend betrachtet werden; denn einerseits sind beide durch nicht seltene Auslassungen verstümmelt, andererseits zeigt namentlich B eine gewisse Neigung zu Erweiterungen. Diesen Tatbestand und das Ergebnis seiner Forschungen und Vorarbeiten hatte S. im Jahre 1922 in dem Einleitungsband (Texts and Studies IX 1) vorgelegt in der Hoffnung, innerhalb eines Jahres den Textband folgen zu lassen. Freilich brachte erst das Jahr 1926 die Einlösung des Versprechens, und selbst mit dem stattlichen Bande und seinem reichen Apparat ist die kritische Arbeit an P. noch nicht zum Abschluß gebracht. Zunächst soll in Bälde, in einem bis zwei Jahren, der erweiterte P., Pseudo-Hieronymus, in einem Ergänzungsbande folgen, und der für uns vielleicht ebenso wichtige Pseudo-Primasius, Cassiodors Bearbeitung, wird uns im Wiener Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum ebenfalls von S. geschenkt werden. Da nach des Herausgebers Feststellungen der Bibeltext dieser Bearbeitung der reine Vulgatatext des Hieronymus ist, wird diese Ausgabe dem Exegeten äußerst erwünscht kommen, da sie uns einen der ältesten oder schlechthin den ältesten Zeugen der Vulgata zugänglich macht. Um so mehr ist daher unser Wunsch verständlich, es möge dem verdienten Gelehrten vergönnt sein, sein Werk durch die Cassiodorausgabe zu krönen.

Wenden wir uns der vorliegenden Pelagiusausgabe zu, so dürfen wir mit Genugtuung feststellen, daß S. uns einen Text bietet, der in der Fassung wie in der Anordnung in jeder Hinsicht musterhaft ist. Nicht allein ist der Druck des schwierigen und umfangreichen Apparats mit äußerster Sorgfalt hergestellt und der Druckfehler sind sehr wenige, auch der Apparat selbst ist mit großem Geschick ausgewählt und ermöglicht den Überblick über die gesamte Überlieferungsgeschichte. Die beiden führenden Hss sind mit einer Gewissenhaftigkeit und einer Treue verwertet, die kaum

zu überbieten sein dürfte. Die Abweichungen und Eigenarten derselben werden nicht nur vollständig verzeichnet, sondern sogar in den Text aufgenommen. Selbst offenkundige Versehen sind kenntlich gemacht. Das mag zu weit gegangen sein, wenn auch in den meisten Fällen das Verfahren des Herausgebers zu rechtfertigen ist. Es hat den Vorteil, daß der Leser sofort auf eine Variante aufmerksam wird und sich auf den Apparat hingewiesen sieht. Die von A und B ausgelassenen Texte sind meist in Klammern aufgenommen, freilich ohne daß S. andeutet, wie er sich im Einzelfall zu der Auslassung stellt. Da indes in andern Fällen Auslassungen nur im Apparat erscheinen, ist wohl durch die Aufnahme der übrigen die Echtheit derselben grundsätzlich anerkannt. Man wird nicht anstehen, diesem Urteil beizutreten. Die Überlieferungsgeschichte des Pelagiuskommentars ist demnach ein neuer Beleg für die anderweitig hundertfach bezeugte Tatsache, daß auch sehr gute Hss von irrtumsfähigen Schreibern angefertigt sind und von dieser Irrtumsfähigkeit reichlich Zeugnis ablegen, daß es deshalb eine bare Unmöglichkeit ist, irgend einer Hs schlechthin zu folgen. Namentlich kann das für Auslassungen nicht genug betont werden, wie ich vor kurzem noch an der gesamten, der griechischen, lateinischen und armenischen Irenäusüberlieferung feststellen mußte. Darum sollte man auch nicht oft mit einer fast ängstlichen Sorge die Gründe zu erforschen suchen, die bei einer Auslassung in Frage kommen können. In ungezählten Fällen ist die einzige Ursache in der Unachtsamkeit des Schreibers zu suchen.

Besondere Aufmerksamkeit erheischte die Behandlung des Schrifttextes. Ist doch gerade bei unsern ältesten lateinischen Kommentaren die Frage, ob Vulgata oder Vetus latina, eine der dringendsten und zugleich schwierigsten. S. gibt uns die Versicherung, daß der von B. gebotene Text von P. vorausgesetzt und erklärt worden ist. Dennoch wird man sich beim Lesen des Kommentars des Zweifels nicht immer ganz ent schlagen können, ob der uns so bekannt anmutende Text in der Tat von P. herührt. Indes ist S. Bewertung durch zahlreiche Beispiele aus der Erklärung als zutreffend zu erweisen. Die Abweichungen von dem Vulgatatext sind in dem trefflichen Index gekennzeichnet, und damit erhält der Leser ein übersichtliches Bild des Tatbestandes. P. verwendet einen Schrifttext, der unserer Vulgata sehr nahe steht. In einigen Fällen fragt man sich sogar, ob die Annäherung nicht noch größer ist, als sie in der Ausgabe zu Tage tritt. S. selbst hat sich diese Frage vorgelegt und gibt zu verstehen, daß er an einigen Stellen die Unsicherheit seiner Entscheidung anerkennt. Doch wird im allgemeinen im Zweifel der von Vulgata abweichende Text den Vorzug verdienen, wenn nicht die Auslegung nach der andern Seite weist. Einige Zahlen mögen die Tatsachen klarer zum Ausdruck bringen. Im Römerbrief sind von 85 Anführungen 9 von Vulgata verschieden; in 1 Kor. 13 von 107; in 2 Kor. 6 von 44; ebenso viele von 40 aus Gal.; hingegen nur 2 aus 42 in Eph.; 1 von 27 aus 1 Tim.; aber 2 von 8 aus Tit. und 4 von 18 aus Phil. Die Verhältnisse sind demnach nicht völlig gleich, was auch nicht zu erwarten war, zumal die Anführungen nicht gleichmäßig sind. Zur Beurteilung ist sodann zu beachten, daß die Abweichungen meist nur auf ein einziges Wort gehen. Doch wie kommt P. zu einem unserer Vulgata so nahestehenden Text? Hatte er einen Paulustext vor sich, der sich in den angegebenen Verhältnissen unserer Vulgata nähert und vor Hieronymus liegt? Scheidet nach diesem Befund Hieronymus als Bearbeiter der Briefe aus, wie man neuerdings wieder ausgesprochen hat? Gewiß dürfte sein, daß der Anteil des Hieronymus an der Neubearbeitung der Briefe wesentlich geringer ist als an den Evangelien, wie es der Sachlage entsprach. Allein die Behauptung, der Paulustext des Pelagiuskommentars sei Praevulgata, ist unerweisbar und scheint mit der Tatsache kaum vereinbar, daß auch der Evangelien-

text des Kommentars nahezu Vulgata ist. Von den 136 Zitaten aus Matth. haben nur etwa 28 eine andere Fassung als Vulgata, etwas stärker ist die Verschiedenheit bei Lukas und Johannes, an 15 von 60. Trotzdem wird man nicht behaupten, die Übereinstimmung zwischen P. und Vulgata beruhe bei den Evangelien auf Zufall oder sei unabhängig von Hieronymus. Die Evangelienverbesserung war schon seit 384 abgeschlossen und der Öffentlichkeit übergeben. Dazu kommt die Tatsache, daß Pelagius nachweisbar Hieronymus und dessen Arbeiten kennt (vgl. 1 Kor. 16, 22 bei P. und Hieron. ep. 26, 4 ad Marcellam). In dem Briefe schreibt Hieronymus: „Maran atha magis Syrum est quam Hebraeum, tametsi ex confinio utrarumque linguarum aliquid et Hebraeum sonet et interpretatur: dominus noster venit.“ Der ganze Satz ist wörtlich so bei P. zu lesen. Auch andere Hieronymusbrieve sind von P. verwertet, und die Kommentare zu Gal., Eph. und Tit. haben sehr greifbare Spuren in unserer Auslegung zurückgelassen. Auch ist es wohl kein Zufall, wenn P. an den drei von Hieronymus namhaft gemachten Stellen (ep. 27, 3) Röm. 12, 11; 1 Tim. 1, 15; 5, 19 die altlateinische Lesart nicht mehr aufweist, sondern mit Hieronymus übereinstimmt. Darum erachte ich es für wahrscheinlich, daß Pelagius mit Vulgata bekannt ist, und daß der Text von Hieronymus stammt, der schon um 392 von der Revision des gesamten Neuen Testaments spricht. Da Pelagius seinen Kommentar reichlich 10 Jahre später verfaßt hat, ist auch von dieser Seite kein Bedenken gegen einen Einfluß von Vulgata aus zu erheben. Doch bedarf diese Frage noch eindringlicher Untersuchung, da auch das Alte Testament zu berücksichtigen ist. Die Zitate aus demselben sind der Vulgata weniger angenähert als die aus dem Neuen Testament. Indes zeigen auch sie häufig große Ähnlichkeit, namentlich im Pentateuch und in den andern geschichtlichen Büchern. Andererseits weist der von Hieronymus nicht bearbeitete Sirach eine starke Verschiedenheit von unserem Text auf. S.s Ausgabe ist somit für die weitere Forschung die unentbehrliche Grundlage und der sichere Ausgangspunkt geworden.

Die Stellung P.s' zum Hebräerbrief rechtfertigt noch ein Wort über diesen Brief. Der Brief hat in dem Kommentar keine Auslegung gefunden, obwohl er sich im Abendland nach der Mitte des 4. Jahrhunderts seine kanonische Geltung zu gewinnen beginnt und gegen Ende des Jahrhunderts auch in den Kanonsverzeichnissen erscheint. Wenn im Argumentum der Briefe auch Hebr. aufgeführt und als Paulusbrief anerkannt wird, könnte man versucht sein, hier eine spätere Zutat zu erkennen. Allein da in der Auslegung auch Hebr. oft verwertet ist und niemals ein Bedenken gegen den Verfasser ausgesprochen wird, steht für P. die Echtheit des Briefes ohne Zweifel fest, und die Sätze des Argumentum dürfen P. insoweit zugeschrieben werden, als er auch sie aufgenommen haben kann. Es mag aber der Tatsache gedacht sein, daß von den Anführungen aus Hebr. nahezu ein Drittel von Vulgata abweicht.

Die Auslegung des Pauluswortes ist im allgemeinen knapp gehalten, manchmal selbst dürftig zu nennen. Vieles wird nur gestreift. Längere Ausführungen begegnen selten. Doch ist die exegetische Art gesund und nüchtern. Die Darstellung ist einfach und erhebt sich kaum je zu höherem Schwung oder zur Wärme. Pelagius folgt vielfach seinen Vorgängern, die er indes nie mit Namen nennt. Die verschiedenen Auslegungen werden oft nebeneinander gestellt, ohne daß der Verfasser sich für eine entschiedene Griechische Auslegung und den griechischen Text der Heiligen Schrift scheint Pelagius nicht zu kennen. Auch die Textverschiedenheiten werden sehr selten berührt. Einige Male wird auf eine andere lateinische Übertragung hingewiesen, es ist zu Röm. 12, 13, wo zu „necessitatibus“, der Vulgatalesart, gesagt wird: „quidam codices habent: memoris“. Ein anderes Mal, zu Kol. 3, 15 „grati estote“ wird auf die Lesart „gratia estote“

verwiesen. Zu 2 Thess. 2, 3 „discessio“ ist bemerkt, daß „in latinis exemplaribus alibi“ der Antichrist „refuga“ genannt werde. Noch einige wenige Stellen lassen sich namhaft machen, an denen einer andern Lesart gedacht wird. Einmal ist ein Hinweis auf das Griechische gegeben, 2 Kor. 7, 11 „sollicitudinem, sed defensionem“. Dazu die Bemerkung: „quidam dicunt hoc loco ‚sed‘ praepositionem esse superfluum in latino, apud Graecos vero consequentiam vel structuram esse sermonis“. Aber selbst bei so wichtigen Stellen wie 1 Kor. 15, 51, zu der Hieronymus eine ganze Abhandlung geschrieben (ep. 119 ad Minervium et Alexandrum), ist keine Andeutung von einer andern Lesart gemacht. Als exegetische Merkwürdigkeit sei auf die Erklärung von Röm 9, 3 hingewiesen: „optabam anathema esse, optabam aliquando, cum persequerer Christum, non modo optarem.“ Zu 2 Kor. 12, 7 „ut me colaphizet“ wird gesagt: „aut tribulationes suscitando aut dolores: quidam enim dicunt eum frequenti dolore capitis laborasse“. Den Galaterbrief läßt P. vollständig von Paulus selbst geschrieben sein (Gal. 6, 11); 2 Thess. 3, 18 „quam ex integro manu propria perscripsit, ut post eam nec sibi nec angelo crederetur“. Aus dem Schluß des Philemonbriefes folgert P., daß Paulus „prima vice sit ex urbe dimissus“ (Phil. 21). Zur Reise des Apostels nach Spanien ist bemerkt: „utrum in Hispania fuerit incertum habetur“ (Röm. 15, 24).

Der Aufenthalt des Apostels in Arabien gibt ihm nach unserer Auslegung die Gelegenheit, sofort zu predigen, was ihm geoffenbart worden. Im gleichen Brief an die Galater (2, 11) wird Petrus „princeps apostolorum“ genannt. Lehrreich sind endlich die Versuche, schwierigere Stellen durch Annahme einer Einwendung leichter zu deuten, etwa Röm. 3, 1—4 wird ganz als Einwurf aufgefaßt. Ähnlich ist 9, 16 „non volentis neque currentis“ ist „interrogantis potius quam negantis, sive ita non volentis neque currentis tantum, sed et domini adiuvantis“. Diese Erklärung hängt freilich schon mit den Lehrmeinungen des Verfassers zusammen. Wir kommen damit zu der theologischen Seite des Kommentars und zu der Frage, was uns die Urform der Auslegung über die Lehre des Pelagius zu sagen hat. Es soll hier auf einige Lehrstücke kurz eingegangen werden.

Der Erklärer scheint sich zu bemühen, ganz in rechtgläubigem Sinne zu sprechen. Die bekannten Irrlehren und ihre Vertreter werden wiederholt genannt und bestimmt und unzweideutig zurückgewiesen. Marcioniten, Novatianer, Manichäer, Arianer, Apollinaristen, Jovinianer, Mazedonianer, Photinus. Mit starker Betonung ist die Notwendigkeit der guten Werke gelehrt und scharf die Lehre von der „sola fides“ verworfen (Röm. 3, 28. 1 Kor. 4, 20. Eph. 5, 5. 1 Tim. 2, 15). Doch wird nicht weniger oft die Gerechtigkeit als Geschenk der Güte Gottes anerkannt und deren Unverdienbarkeit gelehrt (Röm. 3, 21 24; 8, 29. Eph. 2, 5 7—9). Ebenso häufig wird indes auch die Freiheit des Menschen betont: „vocatio volentes colligit, non invitos“ (Röm. 8, 30), „praescientia Dei non praeiudicat peccatori, si converti voluerit“ (Röm. 9, 12 16). „Voluntate Dei vocatur quisque ad fidem, sed sua sponte et suo arbitrio creditur“ (1 Kor. 1, 1). „Hinc probatur Deum nemini ad credendum vim inferre nec tollere arbitrii libertatem“ (1 Tim. 2, 4). „Uni cuique manet libertas et funiculis peccatorum suorum unusquisque constringitur“ (Tit. 3, 11).

Wie sich aber Pelagius das Zusammenwirken von Gnade und Freiheit denkt, wie er das Einwirken Gottes auf den Menschen versteht, lassen einige Äußerungen im Philipper- und Kolosserbrief erkennen. Zu dem Text Phil. 2, 13 „Deus est enim qui operatur in vobis velle et perficere“, folgt die Erklärung: „Velle operatur suadendo et praemia promittendo, perficere operatur dicendo: qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit, ceterum si perficere non est nostrum omnino, nec velle, quia utrumque eadem hoc loco definitione tenetur.“ Bei der Deutung von Kol. 1, 10 „fructificantes et crescentes in Dei scientia: hoc est, ut in opere bono cum scientia Dei

fructificet, simul exposuit qu[ar]e frequenter obscure dicebat: hoc est, quo modo Deus det velle et adiuvet vel confirmet, docendo scilicet sapientiam [et] intellectus gratiam tribuendo, non libertatem arbitrii auferendo, sicut in praesenti orat ut impleantur agnitione voluntatis eius in omni sapientia et intellectu spiritali, quo possint digne Deo per omnia ambulare.“ Diese Aussprüche lassen uns einen Einblick in die Auffassung des Auslegers tun. Sie sind ein Beweis, daß Pelagius in der Tat von einer unmittelbaren Anregung und Bewegung des Willens durch eine wahrhaft innere Gnade nichts weiß und nichts wissen will. So wenig anfechtbar darum auch seine Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens scheinen mag, sie ist bei Pelagius in einem andern als dem katholischen Sinne verstanden. Augustinus hat mit klarem Blick die Lehre durchschaut und Pelagius kein Unrecht getan, da er ihn der Irrlehre zieh. Auch nach einer andern Seite hin wird Pelagius der kirchlichen Lehre kaum gerecht. Er spricht wohl auch von der Erneuerung des Menschen durch die Taufe. „Nos Spiritus Sanctus per baptismum renovavit“ (Tit. 3, 5). Wenn im Brief an die Römer die Adoptio und das Zeugnis derselben durch den Heiligen Geist ausgesprochen ist, so wissen wir noch nicht, wie Pelagius über die Adoptio denkt. Vom Geiste sagt er: „tantam arram accipere non poterant nisi filii“ (Röm. 8, 16). Zu 5, 5: „non solum nobis per filii sui mortem peccata dimisit, sed et Spiritum Sanctum nobis dedit, qui iam ostendat gloriam futurorum.“ 2 Kor. 5, 17: „si quis credit in Christo, nova est creatura, intellegens vetera suo tempore fuisse dispuncta et amodo novo more vivendum.“ Die Parallelstelle Gal. 6, 15 wird erklärt: „hoc tempore solum hoc prodest, si quis renatus in Christo nova conversatione utatur.“ In der Deutung des Eingangs zum Epheserbrief ist wiederholt von der Heiligung durch die Taufe die Rede und die Versöhnung wird Gnade genannt, die uns ohne unser Verdienst zuteil geworden, für die wir dankbar sein müssen. Wir können Kinder Gottes werden durch den Glauben. Durch die Erlösungsgnade „gratos nos fecit sibi in Christo“. Gott hat uns nicht allein erlöst, sondern „peccata remittens sine nostro labore iustos nos fecit“. Mehr noch: „(gratia) plus quam abundavit, ut non solum a morte redemptis gratis peccata dimitteret, sed etiam tantam nobis sapientiam donaret, ut voluntatis eius occulta mysteria nosceremus“ (Eph. 1, 5 9). Im folgenden wird (1, 14) das Wort vom Heiligen Geist, dem „pignus hereditatis nostrae“ gedeutet auf die Signa (cuius signa arra sunt hereditatis futurae, si ergo mortuos suscitare arra est, quanta erit ipsa possessio“. Aus dem Wechsel von „pignus“ und „arra“ in Text und Erklärung könnte man versucht sein, „arra“ in den Text aufzunehmen, wenn nicht gleich darauf auch „pignus“ in der Erklärung folgte. Doch wird aus dem Wechsel wohl auf einen verschiedenartigen Schrifttext zu schließen sein. Indes ist „arra“ nur durch Vigilius von Tapsus zu belegen. Hieronymus sagt in seinem Kommentar zur Stelle, „pignus“ werde besser durch „arrabo“ ersetzt). In ähnlichem Sinn wird auch anderswo so starkes Gewicht auf die Erkenntnis des künftigen Heiles gelegt, daß man versucht ist, zu glauben, Pelagius sehe die Verwirklichung der Kindschaft Gottes neben der Erfüllung der Gebote in der jenseitigen Verherrlichung, ohne daß in dem Gerechtfertigten schon hier eine innere Umwandlung und Erhebung anzunehmen ist. Jedenfalls werden in dem Kommentar wiederholt die Gaben des Heiligen Geistes als Gnaden- und Wundergaben aufgefaßt, ohne daß eine Andeutung von einer innerlich erhebenden Gnade gemacht würde. Aus der ganzen Auslegung läßt sich keine Stelle anführen, die mit Gewißheit für diese innere Erhebung Zeugnis ablegt. Bei den kurzen Darlegungen ist es freilich oft schwierig, den Sinn der Erklärung eindeutig zu erfassen. Dazu mögen noch folgende Texte verglichen werden: Eph. 2, 7 „vere abundans gratia, quae non solum peccata donavit, sed etiam cum Christo resuscitatos in dextera Dei in caelestibus collocavit“. Oder Röm. 5, 11: „non solum nobis vita donabitur

sempterna, sed etiam quaedam similitudo promittitur divinae gloriae, sicut dicit apostolus Iohannes: nondum apparuit quid erimus; scimus quoniam, cum apparuerit, similes ei erimus.“ Eph. 5, 1: „estote ergo imitatores Dei sicut filii carissimi“, „imitatione enim, non natura filii Dei sumus, sicut ait salvator: ut sitis filii patris vestri qui in caelis est.“

Mit der Lehre über die Rechtfertigung hängt die über die Sünde aufs innigste zusammen. Wir wissen, daß auch die Zeitgenossen des Pelagius diesen Zusammenhang betont haben. Auch in dieser Hinsicht ist es nicht leicht, sich ein klares Bild der im Kommentar niedergelegten Anschauungen zu machen. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Pelagius in der Tat unkirchliche Lehren vorträgt.

Wie seine Äußerungen über die ursprüngliche Gerechtigkeit, in der wir erschaffen worden, zu verstehen sind, wird sich kaum ermitteln lassen. Bei der Deutung von Röm. 3, 24 „redemptionem“ betont Pelagius: „simul illud notandum, quia redemit nos, non emit, quia ante per naturam ipsius fueramus, licet simus nostris ab eo alienati delictis.“ Die Worte scheinen doch zu besagen, daß wir erst durch die persönliche Schuld Gott entfremdet wurden. Eph. 2, 3 „eramus natura filii irae“ ist in ganz ähnlicher Weise erklärt: „ita nos paternae traditionis consuetudo possederat, ut omnes ad damnationem nasci videremur“. Weniger deutlich ist Phil. 2, 15 „sicut filii Dei immaculati“, wozu Pelagius schreibt: „sicut vos Deus fecit, considerate cuius filii sitis, qui cum in omnibus purus ac sanctus sit, filios non potest habere degeneres.“ Dieses Wort kann ohne Bedenken auf die durch die Taufe erlangte Heiligung bezogen werden, allein bei der anderweitig feststehenden Lehre des Pelagius muß es dahingestellt bleiben, was er sagen wollte. Über eins kann kein Zweifel bestehen: Pelagius leugnet mit klaren Worten die allgemeine Sündhaftigkeit.

Ungewiß ist der Sinn von Röm. 2, 14 „naturaliter quae legis sunt faciunt“ mit der Deutung: „sive de his dicit qui naturaliter iusti fuerant ante legem“. Dagegen wird 3, 4 „omnis homo mendax“ ausdrücklich eingeschränkt: „hic ‚omnes‘ pro maxima parte dicit, sicut omnes sua quae-runt“. Ausführlich ist dieselbe Anschauung bei der Auslegung des 5. Kapitels dargelegt. 5, 11 „per quem nunc reconciliationem accepimus, hinc ostendere vult propterea Christum passum, ut qui sequentes Adam discesseramus a Deo, per Christum reconciliaremur Deo. 12 ‚propterea sicut per unum hominem in hunc mundum peccatum introiit et per peccatum mors‘, exemplo vel forma, quo modo cum non esset peccatum, per Adam advenit, ita etiam, cum paene apud nullum iustitia remansisset, per Christum est revocata . . . et ita in omnes homines [mors] pertransiit, in quo omnes peccaverunt, dum ita peccant et similiter moriuntur: non enim in Abraham et Isaac et Iacob pertransiit . . . hic autem ideo dicit omnes mortuos quia in multitudine peccatorum non excipiuntur pauci iusti, sicut ibi: ‚non est qui faciat bonum, non est usque ad unum.‘“ Ähnlich hatte Pelagius schon vorher den Ps. 13, 1 gedeutet (Röm. 3, 10) „quod testimonium in adventu Christi praecipue ostendit impletum, quo tempore nullus, puto, cum pate-retur, iustus inventus est“.

Ist mit diesen Äußerungen die Tatsache einer nicht auf persönlicher Schuld beruhenden Erbsünde geleugnet, so wird auch die Annahme einer solchen ausdrücklich bekämpft. Allerdings geht Pelagius hier vorsichtig zu Werke und legt seine Einwände andern, die nicht näher bezeichnet werden, in den Mund. Die nächste Erklärung von 5, 15 „si unus delicto multi mortui sunt“ klingt unverfänglich, „plus praevaluit iustitia in vivificando quam peccatum in occidendo, quia Adam tantum se et suos posteros interfecit, Christus autem et qui erant tunc in corpore et posteros liberavit.“ Dann fährt Pelagius fort: „hi autem qui contra traducem peccati sunt, ita illam impugnare nituntur: ‚si Adae‘, inquit, ‚peccatum etiam non peccantibus nocuit, ergo et Christi iustitia etiam non credentibus prodest;

quia similiter, immo et magis dicit per unum salvari quam per unum ante perierant'. deinde aiunt: „si baptismum mundat antiquum illud delictum, qui de duobus baptizatis nati fuerint debent hoc carere peccato: non enim potuerunt ad filios transmittere quod ipsi minime habuerunt. illud quoque accidit quia, si anima non est ex traduce, sed sola caro, ipsa tantum habet traducem peccati et ipsa sola poenam meretur'. iniustum esse dicentes ut hodie nata anima, non ex massa Adae, tam antiquum peccatum portet alienum, dicunt etiam nulla ratione concedi ut Deus, qui propria homini peccata remittit, imputet aliena.“ Eine Lösung der Fragen und Bedenken ist nicht versucht und auch wohl nicht beabsichtigt. Die Schwierigkeiten sollen mit ihrem ganzen Gewichte den Leser drücken. Daß es Pelagius mit diesen Bedenken ernst ist und daß sie seine eigene Meinung bieten, ist auch aus den weiteren Äußerungen ersichtlich. Denn im folgenden ist von neuem betont, daß Adam „solam formam fecit delicti, Christus vero et gratis peccata remisit et iustitiae dedit exemplum“. Und später: „sicut exemplo inobedientiae Adae peccaverunt multi, ita et Christi oboedientia iustificantur multi“ (5, 12 14).

Aus diesen Sätzen ergibt sich, daß diese Fragen damals schon zur Erörterung standen, sie lassen uns das Bild der Irrlehre so erkennen, wie es Augustinus zeichnet. Der Bischof von Hippo hat seinen Gegner richtig verstanden. Von der Lehre über die Erbsünde aus wird dann auch die ganze Auffassung des Pelagius zu würdigen sein. Eine Auffassung, die in der Tat dem Erlösungswerk Christi nicht mehr völlig gerecht wird und die Lehre des hl. Paulus nicht in ihrer ganzen Tiefe und Größe versteht. Ohne Zweifel wird die Veröffentlichung des Ps.-Hieronymus und die Bearbeitung Cassiodors noch neues Licht in manche Dunkelheit bringen und zeigen, wie einerseits die Schüler das Werk und die Lehre ihres Meisters verstanden und weitergeführt, wie auf der andern Seite kirchlich denkende Männer wie Cassiodor die Worte des Pelagius aufgefaßt haben. Eine Vergleichung der verschiedenen Texte dürfte sehr lehrreich werden, und vielleicht erst dann werden wir zu einem abschließenden Urteil über Pelagius kommen. Auch aus diesem Grunde ist der Wunsch, daß es S. beschieden sein möge, sein großes Werk bald zu vollenden, nur zu verständlich.

Einer Reihe von Äußerungen, auf die Pelagius Gewicht zu legen scheint, sei zum Schluß noch gedacht. Es ist der wiederholt betonte Hinweis auf die Pflicht oder das Recht der Laien zu mahnen und belehren. 1 Thess. 4, 18 „notandum quia hoc laicis praecepit, ut alterutrum se doctrinis suis instituant“. Fast mit denselben Worten etwas später zu 5, 11. Noch schärfer und offenbar mit bestimmter Betonung Kol. 3, 16 „et hic ostenditur verbum Christi non sufficienter, sed abundanter etiam laicos habere debere et docere se invicem et monere in omni sapientia, ut sapienter et rationabiliter proferatur“. Und anderswo. Doch sind die Sätze wohl nicht als Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit an sich zu denken, da Pelagius die Amtsgewalt des Priestertums wiederholt ausdrücklich anerkennt und auf die Pflichten der Gläubigen ihnen gegenüber hinweist. Etwa Röm. 13, 4 „sacerdotes gladium spiritalem portant“. Selbst 13, 6 wird von den „tributa sacerdotum“ gedeutet, die Gott ihnen zugewiesen hat. Dennoch wird in den vorher angezogenen Äußerungen ein gewisses Recht der Laien in Anspruch genommen. Ob das im Zusammenhang mit den beginnenden Kämpfen steht?

Vorstehende Ausführungen mögen genügen, um auf die Bedeutung des Pelagiuskommentars hinzuweisen. Mit dem warmen Dank und der aufrichtigen Anerkennung der getanen Arbeit verbindet sich unser Wunsch, daß S. bald sein Werk zur Vollendung bringe und daß dann in nicht zu ferner Zukunft ein anderer lateinischer Pauluskommentar, der um 20 bis 30 Jahre ältere Ambrosiaster, der wissenschaftlichen Welt in seiner Urgestalt zurückgegeben werde, als würdiges Gegenstück zu der Ausgabe, die uns S. geschenkt hat.

A. Merk S. J.